

**Vereins-Zuchtrichter-Ordnung
(beinhaltet die Vereins-Ausbildungsordnung)
des
Vereins für Pointer und Setter e.V.**



www.pointer-und-setter.de

**Vereins-Zuchtrichter-Ordnung
(beinhaltet die Vereins-Ausbildungsordnung)
des
Vereins für Pointer und Setter e.V.**



Gültig ab 15. April 2010

Mit dem 14.04.2010 wird die bisherige Vereins-Zuchtrichter-Ordnung des Vereins für Pointer und Setter e.V. außer Kraft gesetzt.

Herausgeber: Verein für Pointer und Setter e.V.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil.....	5
§ 1 • Definition	5
§ 2 • Mitgliedschaft.....	5
§ 3 • Wesen des Zuchtrichteramtes.....	5
§ 4 • Zulassung als Zuchtrichter	5
§ 5 • Generelle Pflichten des Zuchtrichters	5
§ 6 • Kollegialität	6
§ 7 • Zuchtrichtertagung.....	6
Zweiter Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter	7
§ 8 • Allgemeines.....	7
§ 9 • Voraussetzungen	7
§ 10 • Tätigkeit im Ausland.....	7
§ 11 • Einschränkende Bestimmungen, der Zuchtrichter als Aussteller	7
§ 12 • Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichter-amtes auf Ausstellungen	7
§ 13 • Spesen	8
Dritter Abschnitt: Formwertnoten, Zuchtrichterurteil, Verbindlichkeit	9
§ 14 • Formwertnoten	9
§ 15 • Beurteilungen	9
§ 16 • Verbindlichkeit.....	10
Vierter Abschnitt: Spezial-Zuchtrichter	11
§ 17 • Befugnis.....	11
§ 18 • Zuständigkeit des Verein für Pointer für Pointer und Setter e. V.	11
§ 19 • Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter.....	11
§ 20 • Bewerbung.....	11
§ 21 • Vorprüfung.....	12
§ 22 • Ausbildung	13
§ 23 • Prüfung.....	14
§ 24 • Ernennung.....	15
§ 25 • Beginn Zuchtrichtertätigkeit.....	15
Fünfter Abschnitt: Vereinsobmann/frau für das Zuchtrichterwesen, Kommission und deren Vorsitzender ...	16
§ 26 • Vereinszuchtrichterobmann/frau	16
§ 27 • Zuchtrichterkommission	16
Sechster Abschnitt: VDH-Richterliste/VDH-Richterausweis.....	17
§ 28 • Streichung	17
§ 29 • Berichtigung/Wiedereintragung	17
§ 30 • Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises	17
Siebter Abschnitt: Ahndung von Verstößen	18
§ 31 • Allgemeines.....	18
§ 32 • Zuständigkeit	18
§ 33 • Voruntersuchung.....	18
§ 34 • Entscheidung	18
§ 35 • Berufung.....	19

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen	20
§ 36 • Gültigkeit und Inkrafttreten	20
§ 37 • Teilnichtigkeit	20
§ 38 • Änderungen	20

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 • Definition

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter für die folgenden Rassen:

- Pointer
- English Setter
- Gordon Setter
- Irish Red and White Setter
- Irish Red Setter

§ 2 • Mitgliedschaft

Das Zuchtrichteramt ist mit der Mitgliedschaft im Verein für Pointer und Setter e. V. untrennbar verknüpft.

§ 3 • Wesen des Zuchtrichteramtes

1. Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Zuchtrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber sowie an seine Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Sie beeinflusst unmittelbar das Wohlergehen artgerechter Hundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des VDH und des Verein für Pointer und Setter e. V.
2. Der Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Aussteller und Öffentlichkeit den Verein für Pointer und Setter e. V., den VDH und die FCI. Der Zuchtrichter hat sich diese Verpflichtung stets vor Augen zu halten. Er hat sich dem entsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

§ 4 • Zulassung als Zuchtrichter

1. Der Zuchtrichter darf – auch im Ausland – nur diejenigen Rassen bewerten, für die er zugelassen ist. Dies gilt auch für eine Richtertätigkeit im Ehrenring; ausgenommen ist das Junior Handling.
2. Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste und den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

§ 5 • Generelle Pflichten des Zuchtrichters

1. In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten und gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbar ist).
2. Bei der Durchführung der Bewertung hat der Zuchtrichter die vereinseigene Ordnung, die VDH-Zuchtrichter-Ordnung (VDH-ZRO), die VDH-Ausstellungsordnung, das Ausstellungsreglement und alle anderen einschlägigen Bestimmungen der FCI strikt einzuhalten.
3. Der Zuchtrichter hat sich auf jede Ausstellung durch sorgfältiges Studium der Standards und der für die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten.
4. Der Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchtrichtertätigkeit bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag zur Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.

5. Bei der Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter die Standards und die einschlägigen Ordnungen mit sich zu führen.
6. Zu Fragen des VDH und des Verein für Pointer und Setter e. V. im Zusammenhang mit der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.
7. Der Zuchtrichter hat sich an den speziellen rassespezifischen Zuchtrichtertagungen und/oder -schulungen des Vereins für Pointer und Setter e. V. regelmäßig fortzubilden und ebenso an der VDH-Grunds Schulung für Zuchtrichter teilzunehmen.
8. Der ausbildungsberechtigte Zuchtrichter (Festlegung durch den/die Zuchtrichterobmann/frau) hat an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Dazu gehört: Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht fachlich/sachlich zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters abzugeben.
9. Die Beurteilung der Hunde in Verbindung mit Zuchtzulassungen ist streng gemäß Abs. 1 vorzunehmen.
10. Der Zuchtrichter hat von sich aus dafür zu sorgen, dass er stets im Besitz der gültigen Rassestandards sowie aller gültigen Ordnungen ist, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes wichtig sind.
11. Der Zuchtrichter hat sich selbst in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind ständig fortzubilden.
12. Der Zuchtrichter hat das offizielle VDH-Verbandsorgan „Unser Rassehund“ zu beziehen, um über das Geschehen im Verband und alle Entscheidungen der Gremien stets aktuell informiert zu sein.

§ 6 • Kollegialität

Zuchtrichter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Der Zuchtrichter verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit eines Zuchtrichterkollegen öffentlich kritisiert. Für Zuchtrichteranwärter gilt Entsprechendes.

§ 7 • Zuchtrichtertagung

Zwecks Fortbildung der Zuchtrichter und Zuchtrichter-Anwärter führt der Verein für Pointer und Setter e. V. möglichst alle 2 Jahre eine Zuchtrichtertagung durch.

Zweiter Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 8 • Allgemeines

Zuchtrichter dürfen nur auf Ausstellungen tätig werden, die vom VDH und/oder FCI anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der FCI nicht entgegenstehen.

§ 9 • Voraussetzungen

Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Nationalen- und Internationalen Ausstellungen ist nur nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig und setzt den Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises voraus.

§ 10 • Tätigkeit im Ausland

1. Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen folgende Anforderungen erfüllt und neben der Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein:
 - eine erstmalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen in Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB).
2. Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer von der FCI anerkannten bzw. ihr nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird.
3. Jede Zuchtrichtertätigkeit im Ausland bedarf der vorherigen Freigabe durch den VDH.

§ 11 • Einschränkende Bestimmungen, der Zuchtrichter als Aussteller

1. Zuchtrichter, die fünf Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer rassebezogenen praktisch/mündlichen und einer das Ausstellungswesen betreffenden theoretisch/schriftlichen Überprüfung durch die Kommission für das Zuchtrichterwesen (ZRK) unterzogen haben, bevor sie Einladungen zum richten wieder annehmen dürfen.
2. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund zu einer Ausstellung melden, auf der er an demselben Tag eine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tage seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rassen vorführen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.
3. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt.
4. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

§ 12 • Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen

1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.

2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
3. Der Zuchtrichter hat alle mit der Einladung ausgesprochenen Verpflichtungen durch den Veranstalter zu erfüllen.
4. Der Zuchtrichter darf nicht in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hund/e er zu bewerten hat, zu einer Ausstellung anreisen, vor der Ausstellung bei einem Aussteller übernachten oder auf dessen Kosten wohnen.
5. Der Zuchtrichter hat die Bewertung aller Hunde sowohl im Stand als auch in der Bewegung stets nach gleich bleibendem System durchzuführen.
6. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel durch das Ringpersonal einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
7. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen. Im Anschluss an seine Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu unterschreiben.
8. Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall dem Sonderleiter und der Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu melden.
9. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter den Sonderleiter und die Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.
10. Der Bewertungsvorgang richtet sich nach den §§ 15 - 17 der VDH-Ausstellungsordnung.

§ 13 • Spesen

1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehundeausstellungen Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.
2. Auf vereinsinternen Ausstellungen erhält der Zuchtrichter Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten gemäß der Spesenregelung des Vereins für Pointer und Setter e. V. ersetzt.
3. Die Spesenregelungen des VDH und des Verein für Pointer und Setter e. V. gelten grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

Dritter Abschnitt: Formwertnoten, Zuchtrichterurteil, Verbindlichkeit

§ 14 • Formwertnoten

Der Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vergeben:

- Vorzüglich (V)
- Sehr Gut (SG)
- Gut (G)
- Genügend (Ggd)
- Disqualifiziert (Disq)

In der Jüngstenklasse:

- Vielversprechend (vv)
- Versprechend (vsp)
- Wenig versprechend (wv)

„**Vorzüglich**“ darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, „Klasse“ und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er wird die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

„**Sehr Gut**“ wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

„**Gut**“ ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.

„**Genügend**“ erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen bzw. dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

„**Disqualifiziert**“ erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- oder Haarfehler hat oder eindeutige Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen schweren bzw. disqualifizierenden Fehler hat.

§ 15 • Beurteilungen

1. Mit der Beurteilung „**Ohne Bewertung**“ darf nur der Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Das wäre z. B. dann der Fall, wenn der Hund nicht läuft, ständig am Aussteller hochspringt oder ständig aus dem Ring strebt, so dass Gangwerk oder Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Zuchtrichter ständig ausweicht, so dass z. B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Haarkleid, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Zuchtrichter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z. B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur) oder der Zuchtrichter einen für ihn zweifelhaften Befund feststellt. Der Grund für die Beurteilung „Ohne Bewertung“ ist im Richterbericht anzugeben.
2. Als „**Zurückgezogen**“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

3. „**Nicht erschienen**“ ist ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.
4. Für die Beurteilung von Zuchtgruppen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:
 - Eine Gruppe muss in Typ, Größe und Substanz, dem Geschlecht entsprechend, ausgeglichen sein. Je größer die Qualität der einzelnen Hunde und je ausgeglichener der Gesamteindruck der Zuchtgruppe ist, desto höher ist diese zu platzieren. Gutes Gangwerk, gutes Temperament und sicheres Wesen sind ebenso zu beachten wie Übereinstimmung in Farbe und Farbverteilung und das Verhalten der Hunde untereinander, wobei raufende oder aggressive Hunde aus dem Ring zu weisen sind. Bei gleicher Qualität ist derjenigen Zuchtgruppe der Vorzug zu geben, die die höhere Zahl unterschiedlicher Elterntiere hat. Gleiches gilt sinngemäß für die Beurteilung von Nachzuchtgruppen und ähnlichen Wettbewerben.

§ 16 • Verbindlichkeit

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

Vierter Abschnitt: Spezial-Zuchtrichter

§ 17 • Befugnis

Spezial-Zuchtrichter sind befugt, Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben für Hunde derjenigen Rassen, für die sie zugelassen sind.

§ 18 • Zuständigkeit des Verein für Pointer für Pointer und Setter e. V.

Die Annahme als Bewerber sowie die Vorprüfung und Ausbildung (§§ 21 und 23) eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters obliegt dem Verein für Pointer und Setter e. V.

§ 19 • Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

- a) Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 20 über den/ die Vereins-Zuchtrichter-Obmann/ frau (im folgenden Text VZRO) beim Vorstand mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der VZRO führt.
- b) Nach Annahme als Bewerber erfolgt die Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der Zuchtrichterkommission (ZRK).
- c) Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den VZRO.
- d) Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter.
- e) Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweiligen VDH-Grundschemata vor der ZRK.
- f) Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter durch den VZRO.
- g) Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

§ 20 • Bewerbung

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) wer die charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne des § 3 dieser Ordnung hat;
 - b) wer seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen ist und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse gezüchtet hat, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will;
- ODER
- Spezialleistungsrichter (Feld 2) im Verein für Pointer und Setter e. V. ist;
- c) wer mehrfach Pointer und/oder Setter erfolgreich vorgeführt hat;
 - d) wer mindestens 21 Jahre alt ist;
 - e) wer mindestens fünf Jahre Mitglied im Verein für Pointer und Setter e. V. ist;

- f) wer sich wenigstens fünf Mal als Ringsekretär, Ringordner oder Ausstellungsleiter betätigt hat, wobei wenigstens ein Mal das Amt des Sonderleiters und/oder Zuchtschauleiters ausgeübt worden sein sollte;
 - g) wer mindestens zwei Mal an den vom VDH durchgeführten Sonderleiterschulungen teilgenommen hat.
2. Über kynologisch sinnvolle Ausnahmen von Abs. 1 b) bis g) zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der ZRK.
 3. Über eine Bewerbung ist innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden.
 4. Der Bewerber ist nach Eintragung in die Bewerberliste in dem offiziellen Organ des Verein für Pointer und Setter e. V. zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass binnen eines Monats gegen seine Annahme als Bewerber in schriftlicher Form Einspruch beim VZRO eingelegt werden kann. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Bewerbers und des VZRO. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist der Bewerber aus der Bewerberliste zu streichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar.
 5. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.
 6. Der Verein für Pointer und Setter e. V. kann Spezialzuchtrichter anderer VDH-Mitgliedsvereine, die als solche mindestens drei Mal für die entsprechende/n Rasse/n tätig waren, für die von ihm betreuten Rassen zu Anwärtern ernennen. Die Mitgliedschaft im Verein für Pointer und Setter e. V. ist obligatorisch. Werdegang lt. § 19.
 7. Der Verein für Pointer und Setter e. V. kann Allgemein- und Gruppenrichter, soweit sie bereits für Pointer und alle Setter-Rassen zugelassen sind, zu Spezialzuchtrichtern ernennen. Entscheidung durch die ZRK und den Vorstand.

§ 21 • Vorprüfung

1. Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der ZRK die erforderlichen Grundkenntnisse (Anatomie, Statik, Dynamik, Genetik, Gesundheit, Rassestandards, VDH/FCI/PuS-Ausstellungsordnung, VDH/FCI/PuS-Zuchtrichterordnung) nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der ZRK enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der ZRK dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monaten nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monaten nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Mitglieder der ZRK mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom VZRO zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung und das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften“.

§ 22 • Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften (praktische Ausbildung im Ring unter Berücksichtigung der FCI-Rassestandards und den entsprechenden Ausstellungsordnungen) je Rasse unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Nationalen-, Internationalen- oder Spezial-Rassehund-Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen. In begründeten Fällen können Anwartschaften im Ausland erfolgen. Erfahrungen in den Ursprungsländern unserer Pointer und Setter sind erwünscht. Hierfür muss eine Auslandsfreigabe durch den VDH erfolgen. Für die Ausbildung eines bereits in die Zuchtrichterliste eingetragenen Zuchtrichters besteht die Möglichkeit, die Zahl der Anwartschaften zu reduzieren. Hierüber entscheidet der VZRO.
2. Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung können Spezial-Zuchtrichter sein, die die betreffende(n) Rasse(n) (§ 1) vorher auf mindestens fünf Ausstellungen, darunter mindestens zwei mit Vergabe des CACIB, im Inland gerichtet haben sowie Gruppenrichter der FCI-Gruppe 7 und Allgemeinrichter.
3. Ausländische Zuchtrichter können Lehrrichter sein. Voraussetzung ist, dass sie in ihrem Land Titel-Anwartschaften (Großbritannien CC's) für die im § 1 genannten Rassen vergeben dürfen und sich verpflichten, den Bericht des Anwärters zu überprüfen und zu beurteilen. Außerdem müssen sich Lehrrichter und Anwarter ohne Hilfe eines Dolmetschers verständigen können. Gleiches gilt für vom VZRO zugelassenen Anwartschaften im Ausland.
4. Ein Lehrrichter soll je Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwarter ausbilden. Bei der Annahme eines Anwärters hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der von ihm zu beurteilenden Hunde und den Ausbildungsstand des Anwärters zu berücksichtigen. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Ggfs. muss der Lehrrichter die dem Anwarter gegebene Zusage widerrufen.
5. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwarter eine MINDESTZAHL Pointer und Setter beurteilt haben:

Pointer	30
English Setter	30
Gordon Setter	50
Irish Red Setter	50
Irish Red & White Setter	30

6. Um die Zulassung zur jeweiligen – zunächst mit dem VZRO, dann mit dem Lehrrichter und der Zuchtschauleitung abgestimmten – Anwartschaft hat sich der Anwarter selbst zu bemühen.
7. Die erste Anwartschaft ist in der Weise durchzuführen, dass der Anwarter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem VZRO jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
8. Von der zweiten Anwartschaft an beurteilt der Anwarter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwarter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnote und Platzierung) der von ihm bewerteten Hunde in einem gesonderten Bericht nieder. Vom Lehrrichter wird erwartet, dass er die Beurteilung des Anwärters sogleich überprüft und wesentliche Abweichungen sofort mit ihm bespricht.
9. Der Anwarter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwarter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.
10. Der Anwarter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte zu fertigen, die innerhalb von vierzehn Tagen an den VZRO und in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen

sind. Bei verspäteter verschuldeter Abgabe der Berichte entfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter verpflichtet sich mit der Annahme eines Anwärters innerhalb von 14 Tagen den Anwärterbericht zu überprüfen und einschließlich seiner Beurteilung (Zuchtrichter-Anwärter-Zeugnis, Anlage 1) an den Anwärter sowie an den VZRO zu schicken.

11. Der Zuchtrichter-Anwärter ist verpflichtet, während seiner Ausbildungszeit an mindestens einer vereinsinternen Zuchttauglichkeitsprüfung (Empfehlung zu Beginn der Ausbildung), mindestens an einer Spezial-Leistungsprüfung des Vereins für Pointer und Setter e. V. (nicht als Führer) teilzunehmen und danach bei der Richterbesprechung seine Beurteilung über Anatomie, Statik und Dynamik der Hunde vorzutragen. Darüber ist ihm eine Bescheinigung (Anlage 2) des Prüfungsleiters auszustellen. Die Teilnahme an einer Leistungsprüfung entfällt für Spezial-Leistungsrichter des Vereins für Pointer und Setter e. V.
12. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter, innerhalb von 3 Jahren abgeleistet werden. Unvorhergesehene Krankheiten sowie eine eintretende Schwangerschaft verlängern diesen Zeitraum entsprechend. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter vom VZRO als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich, mit Begründung, zu unterrichten. Der ZRK entscheidet auf Vorschlag des VZRO, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der vorgeschriebenen Dreijahresfrist noch möglich ist.
13. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ist nach erneuter Vorprüfung auf Vorschlag der ZRK durch den VZRO frühestens nach Ablauf von 2 Jahren möglich.
14. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des VZRO in Abstimmung mit der ZRK vom Vorstand jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) den Disziplinarausschuss des Vereins für Pointer und Setter e. V. anrufen.
15. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des jährlich stattfindenden Zuchtrichter-Anwärter-Lehrgangs des VDH sowie Zuchtrichter-Schulungen des Vereins für Pointer und Setter e. V. sind Pflichtveranstaltungen.
16. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.
17. Anwartschaften bedürfen der vorherigen Freigabe durch den VZRO.
18. Für die Anwärter gelten die §§ 3, 5, 6, 8, 12, 31 – 35 dieser Zuchtrichterordnung entsprechend.

§ 23 • Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zugelassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch nicht später als sechs Monaten, nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchzuführen.
2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezialzuchtrichter-Anwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen.
3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monaten nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich; und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl Hunde je Rasse darf 10 % der Mindestzahl je Rasse der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten: „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die Zuchtrichterkommission (im folgenden ZRK genannt) kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 24 • Ernennung

1. Nach bestandener Prüfung ernennt der ZRO im Namen des Vorstands auf Vorschlag der ZRK den Anwärter zum Spezial-Zuchtrichter. Das Nachweisheft über die Anwartschaften ist dem ZRO zu übergeben.
2. Die Ernennung ist dem VDH schriftlich bekannt zu geben mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH-Richterliste.
3. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.
Der VDH-ZRO ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen der VDH-Zuchtrichterordnung aus seiner Sicht nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Verein für Pointer und Setter e. V. den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.
4. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter der VDH-Richterausweis ausgehändigt.
5. Der Vorstand kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter nur ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und vorbildlichen Haltung im Sinne des § 3 ernsthaft zweifeln lassen.

§ 25 • Beginn Zuchtrichtertätigkeit

1. Die Annahme von Einladungen als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; gleiches gilt für eine Zuchtrichtertätigkeit. Wird unzulässiger Weise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder – falls mittlerweile eingetragen – unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.
2. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des VZRO an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

Fünfter Abschnitt: Vereinsobmann/frau für das Zuchtrichterwesen, Kommission und deren Vorsitzender

§ 26 • Vereinszuchtrichterobmann/frau

1. VZRO kann nur ein/e ausbildungsberechtigte/r Zuchtrichter/in für alle in § 1 aufgeführten Rassen sein, der/die in der VDH-Richterliste eingetragen, seit mindestens 5 Jahren als Zuchtrichter/in tätig und in der VDH-Prüfungsrichterliste eingetragen ist. Er/sie vertritt die Spezial-Zuchtrichter gegenüber dem Vorstand.
2. Der/die VZRO prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezial-Zuchrichters erfüllt.
3. Der/die VZRO prüft, ob ein Zuchtrichter die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes im Sinne des Vereins für Pointer und Setter e. V. als Spezialzucht-, Lehr- und/oder Prüfungsrichter erfüllt.
4. Der/die VZRO lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwarter. Im Einvernehmen mit dem VZRA entscheidet er/sie über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwarter durchgeführt werden sollen; er/sie führt die Anwarterakten. Dem/r VZRO obliegt die Durchführung der Zuchtrichterschulungen/-tagungen.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, den/die VZRO in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.

§ 27 • Zuchtrichterkommission

1. Die ZRK setzt sich aus mindestens drei ausbildungsberechtigten Zuchtrichtern zusammen. Vorsitzender ist der/die VZRO.
2. Die ZRK ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung. Zur Abnahme der Prüfungen muss der/die VZRO vom VDH ermächtigt sein. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Über die Ermächtigung entscheidet der VDH-ZRA. Gegen dessen Entscheidung ist Widerspruch binnen 14 Tagen möglich. Über diesen Widerspruch entscheidet der VDH-Vorstand endgültig.
3. Der ZRK obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten. Zu diesem Zweck kann der/die VZRO einheitliche Richtlinien erlassen.

Sechster Abschnitt: VDH-Richterliste/VDH-Richterausweis

§ 28 • Streichung

1. Die Streichung kann eine dauernde oder eine befristete sein.
2. Wer auf das Zuchtrichteramt oder auf die Zuchtrichtertätigkeit verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gestrichen. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.
3. Der Zuchtrichter wird aus der VDH-Richterliste gestrichen, wenn er die Mitgliedschaft im Verein für Pointer und Setter e. V. verliert, seinen Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt oder auf Antrag des Vereins für Pointer und Setter e. V. an den VDH.
4. Eine dauernde oder befristete Streichung erfolgt auch nach Maßgabe des § 31 dieser Ordnung und aufgrund vereins- und/oder verbandsrechtlich rechtskräftiger Entscheidungen.
5. Eine dauernde Streichung wird durch Löschung des Zuchtrichters in der VDH-Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt am Tage der Löschung ein.
6. Eine befristete Streichung wird durch eine Eintragung der Dauer der Befristung und der Art der Streichung in die VDH-Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt am Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahre befristete Streichung gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf.

§ 29 • Berichtigung/Wiedereintragung

Für den Fall der Berichtigung oder Wiedereintragung in die VDH-Richterliste gilt § 29 VDH-ZRO.

§ 30 • Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises

1. Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.
2. Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Entsprechendes gilt bei nur zeitlich begrenzter Ausstellung des VDH-Richterausweises.
3. Der Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden. Durch eine entsprechende Mitteilung im Verbandsorgan „Unser Rassehund“ wird der als verloren gemeldete Richterausweis für ungültig erklärt. Die anfallenden Kosten trägt der Zuchtrichter.

Siebter Abschnitt: Ahndung von Verstößen

§ 31 • Allgemeines

1. Verstöße von Zuchtrichtern gegen einschlägige Bestimmungen der Satzung, der Zucht und/oder gegen einschlägige Bestimmungen der Zuchtrichterordnung sind zu ahnden. Sie unterliegen der Entscheidungsgewalt des Vereins für Pointer und Setter e. V. gemäß der Disziplinarordnung. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH und sind die Rassehunde-Zuchtvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Zuchtrichter ist, nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.
2. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des Vereins für Pointer und Setter e. V. kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten oder dauernden Sperre belegt werden. Die Sperre wird durch Streichung von der VDH-Richterliste bewirkt.
3. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich, z. B. bei unentschuldigter Nichtteilnahme an vereinseigenen Zuchtrichterschulungen/-tagungen.
4. In folgenden Fällen kommt nur eine dauernde Sperre in Betracht:
 - bei Missbrauch des Zuchtrichteramtes;
 - bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorgabe des Standards, die Ordnungen des VDH und des Vereins für Pointer und Setter e. V. und/oder gegen Bestimmungen der FCI, sowie bei wiederholten Verstößen gegen Vereins- und/oder Verbandsinteressen; und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als Zuchtrichter in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
 - wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr vorliegen.
5. Bei leichten Verstößen kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten Sperre von 6 Monaten bis zu 2 Jahren belegt werden.

§ 32 • Zuständigkeit

Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von Zuchtrichtern obliegt dem Vorstand. Er wird tätig auf Antrag des VDH, der ZRK, eines schriftlich begründeten Antrages eines Mitgliedes oder von Amts wegen.

§ 33 • Voruntersuchung

In Fällen des unter § 31, Abs. 1, Satz 2 führt die ZRK unter Leitung des Vorsitzenden der ZRK die Voruntersuchung durch. Der betroffene Zuchtrichter ist anzuhören. Nach Abschluss der Voruntersuchung leitet die ZRK den Vorgang zusammen mit ihrem Entscheidungsvorschlag an den Vorstand weiter. Der Vorstand hat den Entscheidungsvorschlag der ZRK dem Betroffenen durch Zustellung (per Einschreiben mit Rückschein) bekannt zu geben.

§ 34 • Entscheidung

1. Der Vorstand kann erkennen auf:
 - a) Einstellung
 - b) Missbilligung
 - c) Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre
 - d) Verweis mit oder ohne Androhung einer Sperre
 - e) vorläufige Sperre
 - f) Streichung von der VDH-Richterliste
 - g) vorläufige Versagung der Zuchtrichtertätigkeit (z. B. für Titel-Ausstellungen oder generell im Falle eines laufenden Disziplinarverfahrens).

2. Will der Vorstand von dem Entscheidungsvorschlag der ZRK zu Ungunsten des Betroffenen abweichen, hat er diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 35 • Berufung

Gegen belastende Maßnahmen des Vorstandes nach § 34 kann der betroffene Zuchtrichter binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung (per Einschreiben mit Rückschein) den Disziplinarausschuss anrufen.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 36 • Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Vorstand am 02.02.2010 verabschiedet. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe im Nachrichtenheft des Vereins für Pointer und Setter e. V. ab dem 14.04.2010 in Kraft.

§ 37 • Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 38 • Änderungen

In dringenden Fällen oder bei Änderung der VDH-Zuchtrichterordnung darf der VZRO auf Beschluss des Vorstandes diese Ordnung ändern und die Änderung durch Veröffentlichung im Nachrichtenheft des Verein für Pointer und Setter e. V. in Kraft setzen.